

Sozialdemokratischer SPD Pressedienst

P/XXVIII/205

24. Oktober 1973

Berlin ist lebensfähig

Eine Faktendarstellung zur Wirtschaftslage

Von Dr. Klaus-Dieter Arndt MdB
Stellv. Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion
und Präsident des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung/Berlin

Seite 1 und 2 / 83 Zeilen

Entscheidende Hilfe für die Betroffenen

Zur bevorstehenden Neuregelung der Erbbaurechtsverordnung

Von Fritz-Joachim Gnädinger MdB
Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages

Seite 3 und 4 / 50 Zeilen

Nehmen wir sie beim Wort!

Die CDU und die Verbraucherpolitik

Von Herta Däubler-Gmelin MdB
Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages

Seite 5 / 37 Zeilen

Beseitigung von Altautos forcieren

Administrative Maßnahmen des Staates sind keine Lösung

Von Dr. Wulf Damkowski
Vorsitzender des Ausschusses für Umweltfragen
im hamburgischen Landesparlament

Seite 6 und 7 / 61 Zeilen

Berlin ist lebensfähig

Eine Faktendarstellung zur Wirtschaftslage

Von Dr. Klaus-Dieter Arndt MdB

Stellv. Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion und
Präsident des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung/Berlin

Das Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft, das im Frühjahr 1970 von der Bundesregierung - besonderer Dank gebührt dem damaligen Bundesfinanzminister Dr. Alex Möller - eingebracht und noch bis zum Sommer des gleichen Jahres vom Parlament beraten, nuanciert und verabschiedet wurde, hat folgende Schwerpunkte:

1/ Ausdehnung der Absatzpräferenzen für Lieferungen nach West-Deutschland von der Güterproduktion auf Dienstleistungen (zum Beispiel Verkauf von Datenverarbeitungsprogrammen, von Werbematerial, Consulting- und Architekturleistungen, Filmproduktion);

2/ Staffelung der Absatzpräferenzen nach der Stärke der in Berlin hausgemachten Produktion (Berliner Wertschöpfungsanteil von weniger als zehn vH.: keine Präferenz, von 10 bis 50 vH.: eine Prämie von 4,5 vH., von 50 bis 65 vH.: Wertschöpfung fünf vH., darüber von sechs vH.;

3/ Ersatz der bis dahin geltenden Lohnsteuerermäßigung von 30 vH. und kompensierender Prämien für niedrige Einkommen durch eine kontinuierliche Zulage von acht vH. des Arbeitseinkommens; und

4/ wurden außerdem einige partielle Ungereimtheiten beseitigt (Übersubventionierung der Berliner Zigarettenindustrie, Diskriminierung innerbetrieblicher Lieferungen).

Seit 1971 hat Berlins Wirtschaft mit der des gesamten Bundesgebietes Schritt gehalten. Zwar ist das absolute Sozialprodukt Berlins etwas weniger gestiegen, je Erwerbstätigen gerechnet aber dafür deutlich stärker als in der gesamten Bundesrepublik. 1973 scheint sich das generelle Sozialproduktswachstum im Gleichschritt mit dem Bundesgebiet zu bewegen. Bei dem hohen Anteil der öffentlichen Verwaltung (mit ihrem qua Sozialproduktdefinitionen niedrigen Produktivitätsanstieg) verlangt dies eine überdurchschnittliche Entwicklung Berlins im Unternehmensbereich. Tatsächlich berichten auch die statistischen Ämter über eine Steigerung der Industrieproduktivität (je Beschäftigten) im ersten Halbjahr 1973 von acht vH. in der Bundesrepublik Deutschland, aber von fast 12 vH. in West-Berlin allein.

Arbeitnehmerzulage und Wertschöpfungspräferenz sind an diesem Erfolg einer "Wirtschaftspolitik für Berlin" stark beteiligt. Andere Elemente des Berlin-Förderungsgesetzes gehören aber ebenfalls dazu, insbesondere die Investitionszulage (25 vH. für Maschinen und Ausrüstungen). Auch sie ist Spezialsteuerung, die den Ersatz von in Berlin besonders knapper Arbeitskraft durch anlageintensive Technik verbilligt und also zu arbeitssparender Produktion führt (und verführt). Leider erfolgt das nur im sogenannten verarbeiten-

den Gewerbe, für den weiten Bereich der privaten und öffentlichen Dienstleistungen wird unterstellt, daß hier der Rationalisierungswille a priori stark genug ist, um durch den Einsatz modernster Arbeitsmittel Parkinsons Beobachtungen für Berlin als widerlegt anzusehen.

Der Gesamtwert der Steuerpräferenzen für West-Berlin ist derzeit auf eine Größenordnung von vier Milliarden DM zu veranschlagen, wovon 40 vH. für die Arbeitnehmerzulage und 35 vH. auf die Umsatzsteuerpräferenzen entfallen (die wertschöpfungsgesteuerte Förderung des Berliner Lieferanten ergänzt eine Abnehmerpräferenz des westdeutschen Käufers von 4,2 vH.) Gesamtwert ist jedoch nicht gleich Steuerausfall. Ohne Präferenzen würde es ständige Schrumpfung der Wirtschaftstätigkeit, vielleicht eine Annäherung an den Nullpunkt gegeben haben. Mit den Steuerpräferenzen ist Berlin lebensfähig. So betragen die Steuereinnahmen des Landes Berlin allein rd. 2,5 Milliarden DM.

Es gibt keinen Anlaß, den Gesamtwert und das Gesamtengagement an Steuererleichterungen und damit das Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft in Frage zu stellen. Für Korrekturen im einzelnen waren das Land Berlin, die Bundesregierung, das Abgeordnetenhaus und der Bundestag immer zu gewinnen. An den Kreisel- und Karree-Erscheinungen gibt es nichts mehr zu korrigieren; diese Förderung ist längst gesetzlich terminiert und verschwindet Ende nächsten Jahres.

Aber eine völlig neue Ausgangslage für Berlin durch die Ost-Verträge im Rahmen der Entspannungspolitik als Zentrum des Ost-handels - wäre dies kein Anlaß? Warum nicht, aber es ist sicher ratsam, sie abzuwarten. Träte eine derartige Veränderung ein, so geriete Berlin in eine Überexpansion, und dann würde sich von selbst der Vorschlag nach zweckgerechter Dämpfung ergeben. Die SPD-Bundestagsfraktion hat es jedenfalls vermieden, Entscheidungen von heute auf bloße Hoffnungen für morgen zu gründen. Ihr "Ja" zur Friedenspolitik gründete sich auf die Ausgangslage von 1966/67, eine Lage der Spannungen und ihrer möglichen Verschärfung. Diese war zu beseitigen - und Rückfällen ist zu wehren: vor allem wegen Berlin. (-/24.10.1973/bgy/ex)

+ + +

Entscheidende Hilfe für die Betroffenen

Zur bevorstehenden Neuregelung der Erbbaurechtsverordnung

Von Fritz-Joachim Gnädinger MdB

Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages

Die Frage einer gesetzlichen Begrenzung des Anstiegs von Erbbauzinsen steht unmittelbar vor einer Regelung. Über die Notwendigkeit einer dementsprechenden Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht besteht schon seit langen Jahren kein Streit mehr. In einer Anhörung von Sachverständigen und Auskunftspersonen, die in der sechsten Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattgefunden hat, wurde deutlich, in welchem starkem Maße viele kleine Erbbauberechtigte Erhöhungsverlangen ausgesetzt sind, die von ihnen wirtschaftlich nicht mehr getragen werden können. Manche Erbbauberechtigte sind sogar in Notlagen geraten, was in einer beachtlichen Zahl von Briefen und Eingaben an die Fraktionen und Abgeordneten des Bundestages seinen Niederschlag fand.

Schon in der fünften und sechsten Wahlperiode waren Versuche für eine gesetzliche Regelung gemacht worden. Der erste Vorstoß in der vorvergangenen Legislaturperiode ist an dem Widerstand der CDU/CSU-Fraktion im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages gescheitert, obwohl der dementsprechende Gruppenantrag von Mitgliedern der gleichen Fraktion stammte. Ein Novellierungsvorschlag der Bundesregierung in der vergangenen Wahlperiode fand nicht die Zustimmung der Fraktionen des Bundestages und konnte wegen der vorzeitigen Auflösung des Parlaments auch nicht zu Ende beraten werden.

Angesichts dieser Vorgeschichte ist es sicher bemerkenswert, daß nunmehr ein Gesetzestext gefunden werden konnte, der, wenn

nicht alle Anzeichen trügen, noch vor der Weihnachtspause im Plenum verabschiedet werden kann.

Die diesbezüglichen Vorschläge der Koalitionsfraktionen sehen vor, daß Anhebungen der Erbbauzinsen nur dann gerechtfertigt sind, wenn sie der Billigkeit entsprechen. Eine weitere Begrenzung und Konkretisierung bringt dann die Vorschrift, daß Zinsanhebungen, die über die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse hinausgehen, im Regelfalle als unbillig anzusehen sind. Änderungen der Grundstückswertverhältnisse bleiben bei der Beurteilung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse außer Betracht. Damit wird den Gerichten die Möglichkeit gegeben, daß Zinsanhebungsverlangen, die zwar aufgrund von Gleitklauseln in den Erbbaurechtsverträgen geltend gemacht werden können, die jedoch unbillig sind und in ihrem Umfange über die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse hinausgehen, dem Erbbaugeber nicht zugestanden werden können.

Der Entwurf der Bundesregierung soll darüber hinaus in zwei wesentlichen Punkten eine Änderung erfahren. Die Begrenzungsvorschrift erfaßt nicht nur Erbbauverträge, die Grundstückspreise zur Grundlage einer Gleitklausel machen, sondern wird bei welcher Gleitklausel auch immer angewandt. Darüber hinaus trifft im Prozeß die Beweislast für die Berechtigung einer Zinsanhebung nicht den Erbbauberechtigten sondern den Erbbaugeber. Es ist zu erwarten, daß sich das neue Gesetz in der Praxis als eine entscheidende Hilfe für bedrängte Erbbauberechtigte bewährt.

(-/24.10.1973/ks/ex)

+ + +

Nehmen wir sie beim Wort !

Die CDU und die Verbraucherpolitik

Von Herta Däubler-Gmelin MdB

Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages

Da hat es Herr Unland CDU-MdB der SPD wieder einmal gegeben: Anzeigen von Arbeitgeberverbänden und Polemik der Union gegen die sozialdemokratische Verbraucheraktion "Gelber Punkt" reichten offensichtlich nicht mehr aus, um die Vorstellungen der SPD zum Verbraucherschutz zu konterkarieren.

Jetzt entlarvt Herr Unland im CDU-Pressedienst uns weiter. Die SPD, so heißt es da, verzögere die Verabschiedung des Abzahlungsgesetz (AbzG), weil junge Mitglieder des Rechtsausschusses ein völlig neues Konzept ausarbeiten wollten - man riecht förmlich die brennende Lunte des Systemsprengsatzes, mit dem die Verbraucher unseres Landes hier zurück in den Dschungel verbraucherfeindlicher Regelungen katapultiert werden sollen.

Nur, was ist an der Sache dran?

Der Wirtschaftsausschuß des Bundestages - mitberatender Ausschuß in Sachen AbzG - hat letzten Mittwoch seine Beratung bis Anfang Dezember zurück gestellt. Es liegt mir fern, mich in die Terminplanung des Wirtschaftsausschusses einzumischen, doch scheint es mir durchaus effektiv zu sein, einmal umfassend und abschließend über alle Vorschläge zur Änderung des AbzG zu beraten.

Das Land Hessen hat uns einen Vorschlag vorgelegt, der für alle Haustür-Ratenzahlungskäufe ein Widerspruchsrecht vorsieht. Alle Fraktionen haben in der ersten Lesung des Entwurfes die Absicht geäußert, diese Regelungen auf alle Ratenzahlungsgeschäfte zu erweitern. Diese Vorschläge werden - wie seit Monaten bekannt - umfassend und ausführlich am 7. November im federführenden Rechtsausschuß behandelt. Neu sind sie freilich nicht - auch die sog. große Lösung war - in mehreren Versionen - bereits in den letzten Legislaturperioden im Gespräch.

Das alles ist bekannt. Seit langem. Also - viel Lärm um Nichts? Oder was sollte dann der Unland-Artikel im CDU-Pressedienst? Zwei Deutungs-Möglichkeiten bieten sich an. Zum einen: die CDU versucht auch in diesem Punkt die verbraucherpolitischen Bestrebungen der SPD zu diffamieren; dann sollte Herr Unland seine Informationslücken ausfüllen. Zum anderen bliebe die schlichte verbraucherfreundliche Ungeduld von Herrn Unland und der CDU/CSU in diesem Fall.

Nehmen wir sie beim Wort: Am 7. November wird sich dann zeigen, wieviel davon übrig geblieben ist. (-/24.10.1973/ks/ex)

+ + +

Beseitigung von Altautos forcieren

Administrative Maßnahmen des Staates sind keine Lösung

Von Dr. Wulf Damkowski

Vorsitzender des Ausschusses für Umweltfragen
im hamburgischen Landesparlament

Mit der steigenden Motorisierung in unserer Bevölkerung nimmt auch der Anfall von Altautos und damit verbundenem Schrott zu. Die Auswirkungen sind vor allen Dingen in Ballungsräumen sehr bald daran zu erkennen, daß einige dieser Altautos auf öffentlichem Grund in Parkanlagen und anderen landschaftlich schönen Teilen "liegengelassen" werden. Dies ist umso ärgerlicher, weil die Beseitigungskosten den Gemeinden anheimfallen. Es ist deshalb in Hamburg nach Lösungswegen gesucht worden.

Es boten sich eine Reihe von Ideen an, die aber bei der Realisierung auf erhebliche rechtliche oder finanzielle Schwierigkeiten stießen. Dazu sei hier folgendes Beispiel genannt: Man kann die Verschrottung von Autos schon damit sicherstellen, daß im Kraftfahrzeugbrief Kauf, Verkauf und Verschrottungshinweise einzutragen sind. Ähnliche Möglichkeiten gibt es über die Kraftfahrzeugzulassung. Die Kosten für den Verwaltungsaufwand, der hiermit erforderlich wäre, übersteigen die Beseitigungskosten unbefugt abgestellter Kraftfahrzeuge erheblich. Die Folge wäre bei solchen Verfahren, daß neben den Zulassungsverfahren für schrottverarbeitende Firmen ein riesiger Verwaltungswasserkopf entstehen würde. Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand im Hinblick auf den Nutzen solcher Maßnahmen wäre hier die Folge. Als Fazit ergeben sich also:

1/ Die unbefugt abgestellten Autos auf öffentlichem Grund sind mit möglichst einfachen verwaltungsrechtlichen Verfahren zu beseitigen und 2/ die Abnahme von Autoschrott sicherzustellen.

Dazu sind in der Hamburgischen Bürgerschaft zwei Anträge eingebracht worden. Der erste lautet: "Der Senat wird ersucht, zu prüfen, ob 1/ die in einer fachlichen Weisung angegebenen Wertgrenzen auf 500 DM erhöht werden können und 2/ den zuständigen Behörden die Möglichkeit gegeben werden kann, unbefugt abgestellte

Autos erst auf Sammelplätze zu bringen und dann die Eigentümer festzustellen."

Der Vorteil des hier angestrebten Verfahrens läge darin, daß die Eigentumsfeststellung des Fahrzeuges auf einem zentralen Platz vorgenommen werden kann. Nach der derzeitigen Rechtslage muß der Eigentümer eines Fahrzeuges erst einmal festgestellt werden. Ihm muß Gelegenheit gegeben werden, das Fahrzeug selbst zu beseitigen. Erst dann hat die zuständige Behörde das Recht, das Fahrzeug abzuschleppen. Da die Fahrzeuge auf dem Hamburger Raum weit verstreut herumstehen, erscheint es sinnvoll, die Nachforschungsarbeiten durch Sammeln dieser Fahrzeuge zu vereinfachen. Die Erhöhung der Wertgrenze hat den Sinn, daß Autos, die unter dieser Wertgrenze liegen, sofort verschrottet werden können.

In einem zweiten Antrag wird der Senat ersucht, im Rahmen seiner Industrieansiedlungspolitik Wünsche von Schrottunternehmen, die in Hamburg Shredderanlagen errichten wollen, positiv zu bewerten und ihnen in Abstimmung mit den Nachbarländern Standorte zuzuweisen, die zu möglichst geringen Umweltbelastungen führen. Da Shredderanlagen zum Teil mit erheblichen Gewinnen betrieben werden können, erscheint es nicht sinnvoll, über Förderungsmaßnahmen solche Verwertungsanlagen anzusiedeln. Trotzdem muß man bemüht sein, die Standorte solcher Anlagen - zum Beispiel bei schrottabnehmenden Betrieben und in allgemeinen Industriegebieten - in die Flächen-dispositionen zukünftige Gewerbegebiete aufzunehmen. Unter Berücksichtigung der immer größer werdenden Schrottmengen und dem Wunsche nach gutem Recycling erscheint es richtig, Ansiedlungswünschen solcher Unternehmen so weit wie möglich positiv entgegenzutreten. Diese hier genannten Maßnahmen werden die Beseitigung von Altautos erheblich vereinfachen. Die Verhältnismäßigkeit der Mittel muß bei allen Diskussionen um den Umweltschutz eine zentrale Rolle spielen. In der Frage der Autoschrottbeseitigung haben sich keine anderen Wege angeboten.

(-/ 24.10.1973/ks/ex)